



**AMTSBLATT
für die
GEMEINDE BORCHTEN**

**31. Jahrgang, Nr. 201
Herausgegeben am
13.02.2025**

Inhalt

- 6. 2025 Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Borchten vom 13.02.2025 über die Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindefeordnung**

Herausgeber: Gemeinde Borchten, Der Bürgermeister,
Unter der Burg 1, 33178 Borchten,
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.borchten.de abzurufen.

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Jahr 2025

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Borchten für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Gemeinde Borchten mit Beschluss vom 30.01.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	38.744.108 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	45.256.355 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	880.000 EUR
somit auf	44.376.355 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	35.558.715 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	40.755.859 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.092.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	28.303.780 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	21.000.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	277.680 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 21.000.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 450.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 5.632.247 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 9.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 231 v. H.

1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 566 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 418 v. H.

Bei den genannten Steuersätzen für die Grundsteuer A und B handelt es sich um die derzeit vom Land ermittelten aufkommensneutralen Hebesätze.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept: entfällt.

§ 8

Im Sinne des § 4 Abs. 5 KomHVO NRW werden die Bewirtschaftungsregelungen in der im Vorbericht enthaltenen Fassung festgesetzt.

§ 9

Die Verpflichtung zur Aufstellung einer Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 81 Abs. 2 GO NW besteht, wenn

1. ein Fehlbetrag gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NW von mehr als 3 % des Haushaltsvolumens zu erwarten ist,

oder
2. die Mehrausgabe bei der einzelnen Haushaltsstelle gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NW 2 % des Haushaltsvolumens überschreitet.

Als geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NW gelten solche, deren Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr 25.000 Euro nicht überschreiten und deren Gesamtkosten nicht mehr als 50.000 Euro betragen.

§ 10

Bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 u. 3 bzw. 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung.
2. Interne Verrechnungen, kalkulatorische Kosten und Abschlussbuchungen.
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen zur Abwicklung und Umsetzung des veranschlagten globalen Minderaufwandes.
4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis einschließlich 50.000 EUR je Produkt bzw. je Investitionsmaßnahme soweit sie nicht unter 1. und 2. fallen. Werden Mehraufwendungen/-auszahlungen ganz oder teilweise durch zweckgebundene Erträge/Einzahlungen gedeckt, so erhöhen sich die vorgenannten Beträge entsprechend.
5. Überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden (§ 83 Abs. 3 GO NRW) bis einschließlich 200.000 EUR.
6. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund von Umschichtungen zwischen konsumtiven Maßnahmen und investiven Maßnahmen und umgekehrt. Dabei ist der Finanzrahmen des Ergebnisplanes einzuhalten.
7. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis einschließlich 500.000 EUR soweit sie nicht unter 1. fallen oder es sich um eine im lfd. Haushaltsjahr bereits veranschlagte Maßnahme handelt.

§ 11

Die im Stellenplan ausgewiesenen Planstellen der Beamten und Stellen der Tarifbeschäftigten können vorübergehend auch mit Beschäftigten der jeweils anderen Beschäftigtengruppe besetzt werden.

Die im Stellenplan mit einem Vermerk „k.w.“ (künftig wegfallend) versehenen Stellen sind nach Fristablauf nicht wieder zu besetzen.

Die mit einem Vermerk „k.u.“ (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen sind beim Freiwerden nach sachgerechter Bewertung umzuwandeln.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die bevorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Schreiben vom 03.02.2025 per E-Mail angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Verfügung vom 06.02.2025, per E-Mail vorab eingegangen am 11.02.2025, erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 12.02.2025 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2025 zur Einsichtnahme im Zimmer 38 (Fachbereich II) der Gemeindeverwaltung Borchten, Unter der Burg 1, während der Dienstzeiten, öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchten, den 11.02.2025


Uwe Gockel
Bürgermeister